
***EWS FIBER. AGB.
DIENSTLEISTUNG.***

Inhalt

AGB Dienstleistung

03 EWS Fiber TV

- 1 Allgemeines
 - 2 Signallieferung
 - 3 Preis und Rechnungsstellung
 - 4 Schlussbestimmungen
-

08 EWS Fiber Internet- und Telefon Dienstleistungen

- 1 Allgemeines
 - 2 Signallieferung
 - 3 Preis und Rechnungsstellung
 - 4 Internet Benutzungsrichtlinien
 - 5 Schlussbestimmungen
-

15 EWS Fiber Replay TV

- 1 Parteien und Gegenstand des Vertrages
 - 2 Zusatz-Programme / Pay TV
 - 3 Abonnementsgebühren
 - 4 Aufschaltgebühr
 - 5 Empfangsmodul / Set-Top-Box / Replay TV Box
 - 6 Installation Empfangsmodul / Set-Top-Box / Replay Box
 - 7 Haftung
 - 8 Wohnungswechsel / Adress-änderung
 - 9 Missbrauch
 - 10 Jugendschutz
 - 11 Urheberrechte
 - 12 Konventionalstrafe
 - 13 Vertragsdauer / Kündigung
 - 14 Änderung des Vertrages
-

EWS Fiber TV

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Lieferung von analogen und digitalen Radio/TV-Signalen über das Glasfasernetz des örtlichen Netzbetreibers an DRG-Endgeräte. Die Abonnenten von analogen und digitalen Radio/TV-Signalen der Elektrizitätswerk Schwyz AG (nachfolgend «EWS») werden nachstehend Kunden genannt. Die AGB sind integrierter Bestandteil des Signallieferungsvertrages mit EWS. Der Kunde akzeptiert sie durch Unterzeichnung des Vertrages.

1.1.1 Kunde

Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Erhalt der AGB. Sie können ferner auf der Website www.ews.ch/agb eingesehen werden.

Keine Partei darf ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der anderen Rechte und Pflichten aus dem Rechtsverhältnis auf Dritte übertragen.

1.1.2 Abweichende Bedingungen

In besonderen Fällen, wie vorübergehende Signallieferungen an Ausstellungen, Festanlässen usw., können abweichende Bedingungen schriftlich vereinbart werden.

1.2 Entstehung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht auf unbestimmte Zeit mit dem Abschluss des Signallieferungsvertrages. EWS kann zum Abschluss des Vertrages benötigte Unterlagen verlangen. Mit dem Bezug von Signalen von EWS entstehen in jedem Fall ein Rechtsverhältnis und eine Zahlungsverpflichtung.

Mit Unter- und Kurzzeitmietern entsteht kein eigenes Rechtsverhältnis.

Die Signallieferung beginnt mit dem von EWS zugesicherten Termin. Verzögerungen, infolge Verschuldens Dritter oder höherer Gewalt, berechtigen den Kunden nicht zum Rücktritt vom Vertrag.

1.2.1 Besondere Bestimmungen

In Liegenschaften mit mehreren Nutzern kann der Vertrag mit dem Liegenschaftseigentümer oder mit einem von ihm bezeichneten Vertreter (Verwaltung, Treuhänder usw.) abgeschlossen

werden.

1.3 Beendigung des Rechtsverhältnisses

1.3.1 Kündigung

Kunde und EWS können das Rechtsverhältnis, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit auf Ende des der Kündigung folgenden Kalendermonats schriftlich kündigen. Der Kunde hat Signallieferungen sowie allfällige weitere Kosten bis zum Ende des Rechtsverhältnisses zu bezahlen.

Die Nichtbenutzung von Endgeräten oder Signalanlieferungen wird nicht als Abmeldung verstanden. Sie bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

2 Signallieferung

2.1 Umfang der Lieferung

2.1.1 Verantwortung des Kunden

Der Kunde ist ab der Spleissstelle des Hausübergabepunktes (BEP) für die interne Hausinstallation verantwortlich. Er hat diese entsprechend den Richtlinien von EWS fachmännisch ausführen zu lassen.

Ab Übergabe am DRG-Endgerät gehen Nutzen und Gefahr für die gelieferten Signale von EWS auf den Kunden über. Die Verantwortung für die Einhaltung

gesetzlicher Vorschriften über die Signalverwendung liegt bei diesem.

2.1.2 Verwendung

Der Kunde verwendet die Signale ausschliesslich für die im Vertrag aufgeführten Wohnungen/Gewerberäume. Für Mieter oder Untermieter dürfen keine Zuschläge auf die Preise für die Signallieferung gemacht werden.

2.1.3 Haftung von EWS

EWS garantiert die Lieferung der Signale bis zur Übergabe am DRG-Endgerät des Kunden. Sie haftet in keiner Form für den Inhalt der übertragenen Programme.

Sie haftet zudem weder für direkte noch für indirekte Folgen von Störungen und Unterbrüchen bei der Signalanlieferung (z.B. für zusätzliche Aufwendungen des Kunden, entgangener Gewinn, erlittener Verlust).

2.1.4 Schadenbehebung

Störungen technischer Art, die im Verantwortungsbereich von EWS liegen, werden so rasch wie möglich beseitigt. Wird der Schaden nicht innerhalb von zwei vollen Arbeitstagen nach Anmeldung behoben, werden die Abbonnementskosten für den vom Schaden be-

troffenen Monat erlassen.

2.1.5 Verfügbare Kanäle

Die Anzahl analoger und digitaler Radio- und TV-Sender sind in Listenform unter www.ews.ch/fiber ersichtlich. Sie können sich kurzfristig verändern. Die Abschaltung von Sendern führt nicht zu einer Verringerung des Abonnementpreises.

Optionale Premium-Bezahlungen können auf Verlangen via EWS bezogen werden. Sie werden zusätzlich verrechnet. Die Auswahl der verfügbaren Premium-Kanäle sind unter www.ews.ch/fiber zu finden.

2.2 Regelmässigkeit der Lieferung

2.2.1 Regel

EWS liefert die Signale im Rahmen ihrer technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten. Störungen sind dem Piktettdienst von EWS Telefon 0800 335 335, zu melden. Ist eine Störung auf Mängel der Hausinstallation zurückzuführen, trägt der Kunde die Kosten für die Eingrenzung beziehungsweise Behebung der Störung.

Der Kunde anerkennt, dass er die Signale nur beziehen kann, wenn er die technischen und vertraglichen Voraus-

setzungen erfüllt. Er muss über einen kompatiblen Anschluss verfügen.

2.2.2 Anspruch auf Schadenersatz

Der Kunde hat dabei, unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen und ausgenommen bei schuldhaftem Verhalten von EWS, keinerlei Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden.

EWS wird soweit wie möglich auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen und voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen im Voraus anzeigen.

2.3 Einstellung der Signallieferung infolge Kundenverhalten

2.3.1 Berechtigung

EWS ist berechtigt, nach vorangegangener Mahnung und schriftlicher Anzeige, die Signallieferung einzustellen, wenn der Kunde:

- Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften und den technischen Sicherheitsbedingungen nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden oder erhebliche Störungen verursachen
- Rechtswidrig Signale bezieht oder nutzt
- Seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
- Gegen die Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen verstösst.

Aus der rechtmässigen Einstellung entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art

2.3.2 Zahlungspflicht nach der Einstellung

Die Einstellung der Signallieferung durch EWS befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber EWS.

2.3.3 Wiederinbetriebnahme

Die Wiederinbetriebnahme erfolgt durch EWS während den offiziellen Öffnungszeiten. Die verursachten Umtriebe werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

3 Preise und Rechnungsstellung

3.1 Preise

Die Preise für die Signallieferung sowie sämtliche Konditionen werden von EWS festgesetzt und können jederzeit mit einer Vorankündigung von drei Monaten auf Monatsbeginn geändert werden, sofern vertraglich keine anders lautende Regelung besteht.

Die Zahlungspflicht beginnt mit der Lieferung von Signalen.

3.2 Rechnungsstellung und Zahlung

3.2.1 Fälligkeit

Die Rechnungsstellung erfolgt in halbjährlichen, auf Wunsch des Kunden auch vierteljährlichen, Zeitabständen im Vor-

aus. Vierteljährliche Rechnungsstellung wird mit einer Umtriebsentschädigung von CHF 5.- belastet.

3.2.2 Zahlungsverzug

Die Kunden tragen sämtliche Kosten (inkl. Mahngebühr und Verzugszins), die EWS durch den Zahlungsverzug entstehen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit Einwilligung von EWS zulässig.

3.2.3 Beanstandung

Die Verrechnung von Kundenforderungen gegenüber Forderungen von EWS ist ausgeschlossen.

3.2.4 Widerrechtliches Handeln

Bei widerrechtlichem Leistungsbezug, hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Weitere zivil- und strafrechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

4 Schlussbestimmungen

4.1 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Falls einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Signallieferungsvertrages unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein sollten, werden solche wirksam, die deren Sinn und Zweck am ehesten

wiedergeben. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.

4.2 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

EWS behält sich vor, die AGB jederzeit rechtlich oder wirtschaftlich geänderten Bedingungen anzupassen. Sie gibt dem Kunden in geeigneter Weise davon Kenntnis. Jede Neuausgabe der AGB ersetzt alle früheren Ausgaben und ist auf der Webseite von EWS unter www.ews.ch/agb einsehbar.

4.3 Gerichtsstand

Es gilt die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz von EWS.

4.4 Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 1. September 2017 in Kraft

EWS Fiber Internet- und Telefondienstleistung

1 Allgemeine Geschäftsbedingungen

1.1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Lieferung von Internet- und Telefon Dienstleistungen an DRG-Endgeräte über das Glasfasernetz des örtlichen Netzbetreibers. Die Abonnenten von Internet- und Telefon Dienstleistungen der Elektrizitätswerk Schwyz AG (nachfolgend «EWS») werden nachstehend Kunden genannt. Die AGB sind integrierter Bestandteil des Vertrages mit EWS. Der Kunde akzeptiert diese durch Unterzeichnung des Vertrages.

1.1.1 Kunde

Jeder Kunde erhält die AGB auf Verlangen. Sie können ferner auf der Webseite www.ews.ch/agb eingesehen werden. Keine Partei darf ohne vorgängige

schriftliche Zustimmung der Anderen Rechte und Pflichten aus dem Rechtsverhältnis auf Dritte übertragen.

1.1.2 Abweichende Bedingungen

In besonderen Fällen, wie vorübergehende Internet-Signallieferungen an Ausstellungen, Festanlässen usw., können abweichende Bedingungen schriftlich vereinbart werden.

1.2 Entstehung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht auf unbestimmte Zeit mit dem Abschluss des Internet und Telefonvertrages. EWS kann zum Abschluss des Vertrages benötigte Unterlagen verlangen. Mit dem Bezug von Dienstleistungen von EWS entstehen in jedem Fall ein Rechtsverhältnis und eine Zahlungsverpflichtung.

Die Signallieferung beginnt mit dem von EWS zugesicherten Termin. Verzögerungen infolge Verschuldens Dritter oder höherer Gewalt berechtigen den Kunden nicht zum Rücktritt vom Vertrag.

1.3 Beendigung des Rechtsverhältnisses

1.3.1 Kündigung

Kunde und EWS können das Rechtsverhältnis, sofern nichts anderes vereinbart

ist, 12 Monaten nach Vertragsabschluss jederzeit auf Ende des der Kündigung folgenden Kalendermonats schriftlich kündigen. Ein vorzeitiger Vertragsrücktritt ist mit einer Pönale von zwei Monats-Grundgebühren jederzeit möglich. Die Nichtbenutzung der abonnierten Services wird nicht als Abmeldung verstanden. Sie bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

2 Signallieferung

2.1 Umfang der Lieferung

2.1.1 Haftung von EWS

EWS garantiert die Lieferung der Services bis zur Übergabe am DRG-Endgerät des Kunden. Sie haftet in keiner Form für den Inhalt der übertragenen Daten.

Sie haftet zudem weder für direkte noch für indirekte Folgen von Störungen und Unterbrüchen bei der Signalanlieferung (z.B. für zusätzliche Aufwendungen des Kunden, entgangener Gewinn, erlittener Verlust).

2.1.2 Schadenbehebung

Störungen technischer Art, die im Verantwortungsbereich EWS liegen, werden so rasch wie möglich beseitigt. Wird der Schaden nicht innerhalb von fünf vollen Arbeitstagen nach Anmeldung

behooben, werden die Abbonementskosten für den vom Schaden, sofern nicht anders vereinbart, pro Rata erlassen.

2.2 Internet-Dienstleistungen

EWS stellt dem Kunden einen Zugang ins Internet zur Verfügung. Einzelheiten zu den jeweiligen Internet Dienstleistungen sind aus deren Leistungsbeschreibung ersichtlich. EWS garantiert keine Mindestbandbreite. Die angegebenen Übertragungsgeschwindigkeiten sind bestmögliche Leistungen, können aber nicht garantiert werden. Die Nutzbarkeit von WLAN ist abhängig von den Gegebenheiten am Kundenstandort. EWS übernimmt diesbezüglich keine Gewähr.

2.3 Festnetz-Dienstleistungen

EWS stellt dem Kunden einen Anschluss an das Telefon-Festnetz zur Verfügung. Einzelheiten zu den jeweiligen Festnetz-Dienstleistungen sind aus deren Leistungsbeschreibung ersichtlich.

EWS kann zu den Gesprächsminuten zusätzlich eine Verbindungsaufgebühre verrechnen. Anrufe ins Ausland, auf Spezialnummern (z. B. 084x, 090x, 18xx) und Mehrwertdienste sind je nach Abonnement zusätzlich kostenpflichtig.

Die mittels VoIP angebotenen Festnetz-

dienstleistungen sind im Vergleich zur herkömmlichen Festnetztelefonie mit Fernspeisung eingeschränkt (bei Stromausfall ist eine Verbindung ausgeschlossen, d. h. Notrufe sind nicht möglich). Der Betrieb von Alarmierungssystemen ist nicht gewährleistet.

Die einwandfreie Nutzung von Fax kann nicht garantiert werden.

Sofern technisch möglich, wird die Rufnummer des Anrufers oder Angerufenen grundsätzlich angezeigt.

2.4 Regelmässigkeit der Lieferung

2.4.1 Grundsatz

EWS liefert die Services im Rahmen ihrer technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten. Störungen sind an EWS, Telefon 041 818 33 30, zu melden. Ist eine Störung auf Mängel der Hausinstallation zurückzuführen, trägt der Kunde die verursachten Kosten für die Eingrenzung beziehungsweise Behebung der Störung. Der Kunde anerkennt, dass er die Signale nur beziehen kann, wenn er die technischen und vertraglichen Voraussetzungen erfüllt. Er muss über einen kompatiblen Anschluss verfügen.

2.4.2 Anspruch auf Schadenersatz

Der Kunde hat, unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen und ausgenommen bei schuldhaftem

Verhalten von EWS, keinerlei Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden. EWS wird so weit wie möglich auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen und voraussehbare, längere Unterbrechungen und Einschränkungen im Voraus anzeigen.

2.5 Einstellung der Signallieferung infolge Kundenverhaltens

2.5.1 Berechtigung

EWS ist berechtigt, nach vorangegangener Mahnung und schriftlicher Anzeige die Services einzustellen, wenn der Kunde:

- Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften und den technischen Sicherheitsbedingungen nicht entsprechen oder aus anderen Gründen erhebliche Störungen verursachen
- Rechtswidrig Internet-Signale bezieht, nutzt oder weiterverbreitet
- Seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt
- Gegen die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstösst.

Aus der rechtmässigen Einstellung entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

2.5.2 Zahlungspflicht nach der Einstellung

Die Einstellung der Signallieferung durch

EWS befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten ihr gegenüber.

2.5.3 Wiederinbetriebnahme

Die Wiederinbetriebnahme durch EWS erfolgt während den offiziellen Öffnungszeiten. Die verursachten Umtriebe werden dem Kunden pauschal mit Fr. 96.- in Rechnung gestellt.

3 Preise und Rechnungsstellung

3.1 Preise

Preise und Konditionen für die Services werden von EWS festgesetzt und können jederzeit mit einer Vorankündigung von drei Monaten auf Monatsbeginn geändert werden, sofern vertraglich keine anders lautende Regelung besteht.

Die geltenden Preise sind auf www.ews.ch/fiber publiziert.

Die Zahlungspflicht beginnt mit der Lieferung der Services.

3.2 Rechnungsstellung und Zahlung

3.2.1 Fälligkeit

Rechnungsstellung erfolgt monatlich. Die Rechnungen sind innert 20 Kalendertagen zur Zahlung fällig. Wird die Zustellung der Rechnung per Post

gewünscht, fallen zusätzlich Fr. 2.50 pro versandte Rechnung an.

3.2.2 Zahlungsverzug

Die Kunden tragen sämtliche Kosten (inkl. Mahngebühr und Verzugszins), die dem EWS durch Zahlungsverzug entstehen. Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit schriftlicher Einwilligung von EWS zulässig.

3.2.3 Beanstandung

Die Verrechnung von Kundenforderungen mit Forderungen von EWS ist ausgeschlossen.

3.2.4 Widerrechtliches Handeln

Bei widerrechtlichem Leistungsbezug hat der Kunde die verursachten Kosten in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für verursachte Umtriebe zu bezahlen. Weitere zivil- und strafrechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

4 Internet Benutzungsrichtlinien

4.1 Geltung

Die internen Benutzungsrichtlinien halten verbindlich fest, welche Regeln bei der Benutzung der EWS-Internet-Dienstleistungen durch den Kunden zu beachten sind.

4.2 Legale/Illegale Benutzung

- 4.2.1** Der Kunde darf die Dienstleistungen ausschliesslich im Rahmen geltender internationaler und schweizerischer Gesetze und Vorschriften benutzen.
- 4.2.2** Der Kunde ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten Dienstleistungen weder zur Begehung noch zur Unterstützung strafbarer Handlungen zu nutzen, sowie geeignete Massnahmen zur Vermeidung solcher Handlungen durch Angestellte bzw. durch Angehörige seines Haushalts zu treffen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Tatbestände des unerlaubten Glücksspiels, der Geldwäscherei, der Verbreitung und des Zugänglichmachens von Gewaltdarstellungen, harter Pornographie, der Aufforderung zu Verbrechen oder Gewalttätigkeit, zur Störung der öffentlichen Ordnung, der Glaubens- und Kulturfreiheit oder zur Rassendiskriminierung sowie der Verbreitung von Inhalten welche obszön oder verleumderisch sind.
- 4.2.3** Die Übertragung und Verteilung von Material oder Informationen, welche gegen geltende Rechte oder Sitten verstossen, ist verboten. Dies umfasst insbesondere und ohne Einschränkung, Material welches durch Urheberrechte und andere Schutzrechte geschützt ist (Copyright, Trademarks) oder für das keine nachweisbare Autorisierung vorhanden ist.
- 4.2.4** Der Kunde ist verpflichtet, EWS unverzüglich über ihm zur Kenntnis gelangte Mängel, Störungen oder Unterbrechungen von Dienstleistungen zu orientieren, einschliesslich Fälle von rechts- oder vertragswidriger Verwendung der Dienstleistungen durch Dritte.
- 4.2.5** Der Kunde haftet für sämtliche Kosten im Zusammenhang mit den von seinem Anschluss in Anspruch genommenen Dienstleistungen.
- 4.3 System- und Netzwerk-Sicherheit**
- 4.3.1** Verstösse gegen die System- und Netzwerk-Sicherheit sind verboten. Zuwiderhandlungen sind kriminelle Tatbestände, für welche der Kunde gegebenenfalls straf- und/oder zivilrechtlich belangt werden kann.
- 4.3.2** EWS wird solche Vorkommnisse und Verstösse abklären. Sollten kriminelle Handlungen festgestellt werden, so wird sie die Strafverfolgungsbehörden informieren und mit diesen zusammenarbeiten.
- 4.3.3** Beispiele von Verstössen gegen die System- oder Netzwerk-Sicherheit sind insbesondere die folgenden: Unerlaub-

ter Zugriff auf oder die Benutzung von Daten, Systemen und Netzwerk-Elementen, inbegriffen die Verkehrserfassung oder die Abtastung (Scan), als auch die bewusste Prüfung der Verwundbarkeit des System- oder eines Netzwerk-Elementes oder der Versuch, die Sicherheitsvorkehrungen und Autorisierungsmassnahmen zu durchbrechen, ohne dass hierfür die explizite Genehmigung des System- oder Netzwerk-Eigentümers eingeholt worden ist. Unerlaubte Überwachung des Daten- oder Verkehrsflusses ohne explizite, vorgängige Genehmigung durch die Behörden oder durch den System- oder Netzwerk-Eigentümer. Interferenz des Dienstes zu einem Kunden, zu System- oder Netzkomponenten, insbesondere mittels Mail-Bomben, Nachrichten-Verbreitung (Broadcasts) oder anderer Versuche, das System zu überlasten. Fälschung einer Steuerinformation in TCP-IP-Paketen (Packet-Header), z.B. der TCP/IP-Adressen oder einer Information im Steuerungsteil (z.B. Adresse von Empfänger/Absender), in einer elektronischen Mitteilung (E-Mail) oder in einem Newsgroup-Eintrag.

4.3.4 Der Kunde trifft die notwendigen angemessenen Massnahmen zur Verhinderung von unerlaubten Eingriffen in

fremde Systeme, gegen die Verbreitung von Viren sowie zur Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

4.3.5 Der Kunde hat beim Anschluss und bei Geräten, die er zur Nutzung einer Fiberstream-Dienstleistung einsetzt, deren Instruktionen zu befolgen. Er ist selbst für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen sowie für die Kompatibilität seiner Hard- und Software verantwortlich.

4.3.6 Die dem Kunden mitgeteilten Passwörter sind für die persönliche Verwendung bestimmt und vertraulich zu behandeln. Stellt EWS eine unzulässige Weitergabe eines Passworts fest, so werden die mit der Passwortänderung verbundenen Kosten in Rechnung gestellt.

4.3.7 EWS behält sich vor, gespeicherte und übermittelte Inhalte stichprobenweise auf Korrektheit hin zu überprüfen. Stellt sie einen Verstoss gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen fest oder erhält Kenntnis davon, so kann der Zugang zum Netz nach Ankündigung und unabhängig davon, ob es sich um eine kostenpflichtige Dienstleistung handelt oder nicht, ohne weiteres gesperrt resp. aufgehoben werden (sowie allfällige

weitere Internet-Kontos des Kunden). Der mit der Abklärung von solchen Verstößen verbundene Aufwand kann dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

4.4 Usenet-News groups

4.4.1 Der Versand oder die Veröffentlichung oder ähnlichen Mitteilungen in mehreren elektronischen Diskussionsforen (News groups) wie z.B. die exzessive Quer- oder die Mehrfachveröffentlichung (auch bekannt als „Usenet spamming“, „Excessive Multi-Posting“ EMP, „Excessive Cross-Posting“ ECP) ist verboten, ungeachtet des kommerziellen oder auch nichtkommerziellen Inhalts.

4.4.2 Das Fälschen von Header-Informationen in Usenet-Nachrichten ist verboten.

4.5 Reklamationen

4.5.1 Reklamationen oder Mitteilungen im Zusammenhang mit den hier festgehaltenen Internet-Benutzungsrichtlinien sind an EWS zu melden.

4.6 Verantwortlichkeit/Sanktionen

4.6.1 EWS kann die Erbringung von Dienstleistungen suspendieren, wenn eine Handlung oder eine Unterlassung des Kunden oder das Dulden einer Handlung, für die der Kunde verantwortlich ist, die normale Funktion oder die Sicherheit

des EWS-Telekommunikations-Netzwerkes gefährdet oder zu gefährden scheint oder wenn der Kunde die vorliegenden Internet-Benutzungsrichtlinien missachtet.

4.6.2 Der Kunde ist für den Inhalt sämtlicher Mitteilungen (Sprache oder Daten) verantwortlich, die von seinem Internet-Anschluss

4.6.3 Der Kunde hält EWS schadlos, falls Dritte gegen EWS Ansprüche im Zusammenhang mit der Übermittlung von Mitteilungen des Kunden (Sprache oder Daten) geltend machen.

4.6.4 Über Internet-Dienstleistungen können allenfalls Informationen zugänglich sein, die nur für Personen über 16 (bzw. 18) Jahre bestimmt sind. Der Kunde wird daher alle erforderlichen Massnahmen treffen, um Personen unter 16 (bzw. 18) Jahren in seinem Verantwortungsbereich den Zugang zu solchen Informationen zu verwehren.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Falls einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder

des Signallieferungsvertrages unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein sollten, werden solche wirksam, die deren Sinn und Zweck am ehesten wiedergeben. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.

5.2 Erlass neuer Allgemeiner Geschäftsbedingungen

EWS behält sich vor, die AGB jederzeit rechtlich oder wirtschaftlich geänderten Bedingungen anzupassen. Sie gibt dem Kunden in geeigneter Weise davon Kenntnis.

Jede Neuausgabe der AGB ersetzt alle früheren Ausgaben und ist auf der Webseite von EWS unter www.ews.ch/agb einsehbar.

Akzeptiert der Kunde belastende Änderungen nicht, gilt Punkt 1.3.1.

5.3 Gerichtsstand

Es gilt die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz von EWS.

5.4 Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 1. September 2017 in Kraft.

EWS Fiber Replay TV / Pay-TV

1 Parteien und Gegenstand des Vertrages

Diese AGB regeln die Beziehungen zwischen den Kundinnen und Kunden (nachfolgend Kunde) und der Elektrizitätswerk Schwyz AG (nachfolgend «EWS» genannt) und gelten für den kostenpflichtigen Empfang des EWS Fiber Pay-TV Zusatzangebotes (nachfolgend Zusatz-Programme) und des EWS Fiber Replay TV (nachfolgend Replay TV).

Der Empfang des Replay TV durch den Kunden erfolgt mittels eines von EWS zur Verfügung gestelltem Empfangsgerätes (Replay TV Box von fiberstream).

Der Empfang der Zusatz-Programme durch den Kunden erfolgt mittels eines von EWS empfohlenen Empfangsmoduls (direkt über einen DVB-C Empfänger) resp. einer Set-Top-Box. Beides setzt für die Entschlüsselung eine Smartcard voraus, die dem Kunden nach Abschluss des Vertrages zugesendet wird.

Nachstehend wird der Begriff Set-Top-Box als umfassende Einheit verwendet. Dieser Vertrag berechtigt nur zum Empfang der Programme in den privaten Räumen des Kunden. Jede durch den Kunden oder dessen technischen Einrichtungen veranlasste Weiterverbreitung ausserhalb dieser Räume ist vom Kunden zu unterlassen resp. zu verhindern. EWS kann ohne Angabe von Gründen Sicherheiten verlangen oder aber den Vertrag ablehnen.

2 Zusatz-Programme / Pay TV

EWS ist bestrebt, die Programme ohne Unterbrechung und in hoher Qualität zu übertragen. Ein Ausfall der Übertragung kann aus technischen Gründen, z.B. Funktionsstörung der Set-Top-Box, Sendeunterbruch, Sendeausfall oder zeitweise Verschlüsselung durch den Programmanbieter und weiteren Gründen nicht ausgeschlossen werden. Es kann weder ein Schadenersatz noch eine Minderung der Gebühren geltend gemacht werden.

EWS behält sich vor, das Programmangebot jederzeit zu ergänzen, zu erweitern oder in sonstiger Weise zu verändern.

3 Abonnementsgebühren

Der Kunde verpflichtet sich, die Gebühren entsprechend der vereinbar-

ten Zahlungsperiode innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen. Sämtliche Preise verstehen sich inklusive MwSt. Die Gebühren können von EWS bei veränderten Verhältnissen, z.B. Ausbau des Programmangebots, jederzeit angepasst werden. Allfällige Preiserhöhungen gibt EWS möglichst frühzeitig bekannt. Mahnspesen welche in Folge verspäteter resp. nicht erfolgter Zahlung entstehen, können dem Kunden in Rechnung gestellt werden. Für das Ab- resp. Einstellen der Signallieferung aufgrund Zahlungsverzug werden dem Kunden zusätzlich CHF 96.00 in Rechnung gestellt. EWS hat zudem das Recht, den Empfang ohne weitere Ankündigung zu unterbrechen oder den Vertrag aufzulösen.

4 Aufschaltgebühr

4.1 Pay TV

Für jede Smartcard wird eine Depotgebühr von CHF 30.00 in Rechnung gestellt. Bei Rückgabe der unbeschadeten Smartcard erhält der Kunde die Depotgebühr von CHF 30.00 zurück.

4.2 Replay TV

Für jede Replay TV Box wird eine einmalige Aufschaltgebühr von CHF 79.00 in Rechnung gestellt. Diese dient zur Deckung der Kosten für den technischen

und administrativen Aufwand. Sie verfällt in jedem Falle zugunsten von EWS. Die Replay TV Box bleibt in jedem Fall im Eigentum von EWS.

5 Empfangsmodul/Set-Top-Box/Replay TV Box

Ein einwandfreier Empfang ist mit den von EWS empfohlenen Produkten gewährleistet. EWS behält sich vor, Software und/oder Hardware dieser Produkte jederzeit zu aktualisieren. Vorsätzlich beschädigte Replay TV Boxen werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

6 Installation Empfangsmodul/Set-Top-Box/Replay TV Box

Die Inbetriebnahme des Empfangsmoduls/der Set-Top-Box/ Replay TV Box kann gemäss den Installationsanweisungen von EWS, resp. des Herstellers, durch den Kunden selbst vorgenommen werden. Gegen Verrechnung kann EWS oder ein autorisierter Händler mit der Installation vom Kunden beauftragt werden.

7 Haftung

Empfangsmodul/Set-Top-Box verursacht werden EWS haften nicht für Schäden, die dem Kunden durch den Betrieb resp. die Installation des Empfangsmoduls/der Set-Top-Box an Waren oder Einrichtungsgegenständen entstehen.

8 Wohnungswechsel/Adressänderung

Einen Wohnungswechsel hat der Kunde an EWS mindestens ein Monat vor dem Umzug mitzuteilen. Bei Wegzug aus dem von EWS versorgten Gebiet hat er den Vertrag ordnungsgemäss (Ziff. 13) zu kündigen.

9 Missbrauch

Die EWS ist berechtigt, bei Vertragsverletzungen des Kunden den Empfang unverzüglich zu unterbrechen, bis der rechtmässige Vertragszustand wieder hergestellt ist. Aus einem zu Recht erfolgtem Unterbruch entsteht kein Entschädigungs- oder Ersatzanspruch des Kunden.

10 Jugendschutz

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass in gewissen Zusatzangeboten auch Zusatz-Programme mit Inhalten übertragen werden können, welche für Kinder und Jugendliche nicht geeignet sind. Er verhindert durch geeignete Massnahmen, dass solche Programme nicht durch Kinder und Jugendliche genutzt werden können.

11 Urheberrechte

Das Aufnehmen von Programminhalten auf Datenträger zur Verwendung aus-

serhalb des privaten Kreises des Kunden (Familie, Freundeskreis) ist unzulässig und verstösst gegen die urheberrechtlichen Vorschriften. Die Weiterverbreitung oder der Empfang von Zusatz-Programmen in öffentlich zugänglichen Räumen, wie zum Beispiel Restaurants, Hotels, Kinos, Ausstellungen, Schaufenstern, etc., ist unzulässig und verstösst gegen die urheberrechtlichen Vorschriften

12 Konventionalstrafe

Bei Verletzungen vertraglicher Pflichten wird eine Konventionalstrafe in der Höhe von CHF 800.00 zur Zahlung fällig. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet nicht von weiterer Haftung sowie der weiteren Einhaltung der vertraglichen Pflichten durch den Kunden.

13 Vertragsdauer/Kündigung

Zusatzprogramme / Pay TV

Die Mindestvertragsdauer für Zusatz-Programme beträgt drei Monate. Diese können im Anschluss schriftlich auf das Ende eines jeden Monats unter Einhaltung einer 30 tägigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

Replay TV

Die Mindestvertragsdauer der ersten Replay TV Box beträgt 12 Monate, für die

Zusatzboxen jeweils drei Monate. Nach Ablauf der Mindestvertragsdauer kann der Dienst mit einer Frist von 1 Monat gekündigt werden. Die zur Verfügung gestellten Endgeräte (Replay TV Boxen) müssen bis spätestens 30 Tagen nach Beendigung des Abonnements an EWS retourniert werden. Geräte welche nicht fristgerecht retourniert werden, werden in Rechnung gestellt.

14 Änderungen des Vertrages

EWS gibt dem Kunden Änderungen dieser AGB oder bei den Abonnementsgebühren rechtzeitig bekannt, so dass er den Vertrag mit EWS gegebenenfalls innerhalb der Kündigungsfrist auflösen kann. Ohne schriftliche Kündigung innerhalb dieser Frist gelten die Änderungen als vom Kunden akzeptiert.

Elektrizitätswerk Schwyz AG

Gotthardstrasse 6
6438 Ibach

Telefon 041 818 33 30

vertrieb@ews.ch
www.ews.ch/fiber

Ein Unternehmen der CKW-Gruppe